

Für das Nachschlagewerk!

2385 000

6

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StVO § 1

Rechtssatz: Ist nicht mit Gewißheit zu erkennen, ob ein am Straßenrand stehender Kraftwagen zum Parken abgestellt und verlassen ist, so hat ein Kraftfahrer bei der Vorbeifahrt an dem haltenden Wagen einen Abstand einzuhalten, bei dem der Möglichkeit Rechnung getragen ist, daß ein Insasse des Wagens die Tür ein wenig öffnet, um sich umzuschauen, ob er gefahrlos aussteigen kann. Ein Abstand von nur 34 cm ist bei einer Vorbeifahrt mit einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/st zu gering.

Aktenzeichen: VI ZR 59/55

Urt. des BGH vom 3. Juli 1956

OLG Bremen

VI ZR 59/55

V e r k ü n d e t
am 3. Juli 1956
[REDACTED] Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. jur. Kurt E [REDACTED]
in B [REDACTED], C [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Automobilverkäufer Werner A [REDACTED] in B [REDACTED],
M [REDACTED],

2. die Firma D [REDACTED], Aktiengesellschaft, S [REDACTED] -
U [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten, Berufungskläger, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Juli 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers und die Anschluß-
revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zi-
vilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in
Bremen vom 7. Januar 1955 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden zu
2/3 dem Kläger und zu 1/3 den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 14. Dezember 1953 gegen 8.45 Uhr, begleitet von seiner Ehefrau, mit seinem Personenkraftwagen Mercedes-Benz 170 V auf der Schwachhauser Heerstraße in B██████ zur Stadtmitte. Auf der rechten Straßenseite hielt ein Personenkraftwagen Mercedes-Benz 180 der Zweitbeklagten, dessen Führer der Erstbeklagte war. Als dieser die linke Wagentür öffnete, um auszusteigen, fuhr der Kläger mit dem rechten Kotflügel dagegen, geriet schräg nach links auf die andere Fahrbahn und stieß dort mit einem entgegenkommenden Dreiradlieferwagen zusammen.

Wegen der erlittenen Unfallfolgen haben der Kläger und seine Ehefrau die Beklagten auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen.

Die Beklagten haben die Schadensersatzpflicht gegenüber der Ehefrau des Klägers dem Grunde nach anerkannt, gegenüber dem Kläger jedoch eingewendet, daß ihn eigenes Verschulden treffe, da er zu dicht an dem haltenden Wagen vorbeigefahren sei.

Durch Teilurteil vom 15. Juni 1954 hat das Landgericht vorerst über das mit der Klage geltend gemachte Feststellungsbegehren entschieden und ausgesprochen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem Kläger und seiner Ehefrau jeden künftigen aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen, und zwar der Erstbeklagte im Rahmen der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Straßenverkehrsgesetzes, die Zweitbeklagte lediglich im Rahmen der Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.



Mit der Berufung haben die Beklagten das Urteil dahin zu ändern beantragt, daß sich die festgestellte Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kläger auf die Hälfte des künftigen Schadens beschränke.

Das Oberlandesgericht hat die Feststellung in Bezug auf 2/3 der Schäden bestätigt und den Kläger mit seinem weitergehenden Feststellungsbegehren abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagten verfolgen mit der Anschlußrevision das Ziel ihrer Berufung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Erstbeklagte zum Aussteigen aus dem haltenden Wagen die Wagentür etwa 45 cm weit geöffnet, ohne sich hinreichend vergewissert zu haben, ob auf der Fahrbahn von hinten auch kein Verkehrsteilnehmer herannahte, den er hierdurch gefährden konnte. Mit Recht hat das Berufungsgericht hierin einen für den Unfall ursächlichen Verstoß gegen § 1 StVO gesehen, der die Schadensersatzpflicht des Erstbeklagten nach § 823 Abs 1 und 2 BGB wie auch nach § 18 StVG begründet. Ebenso haben die Vordergerichte die Schadenshaftung der Zweitbeklagten nach § 7 StVG zutreffend bejaht. Hiergegen werden von den Beklagten in der Anschlußrevision auch keine Bedenken erhoben.

2. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß den Kläger auch ein mitwirkendes eigenes Verschulden an seinem Unfall trifft. Es hat festgestellt, daß er mit einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/st in einem Abstand von nur 34 cm an dem Fahrzeug der Beklagten vorbeigefahren ist. Dabei hatte die Straße nach den unstreitigen Feststellungen des Sachverständigen Wagner-Hohenlobbese eine Fahrbahnbreite von 12,60 m. Auf der Mitte der Straße verlaufen die beiden Gleispaare einer Straßenbahnlinie. Doch war, gesehen in der Fahrtrichtung des Klägers, das rechte Schienenpaar frei von Straßenbahnfahrzeugen; es herrschte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zur Zeit des Unfalls auch sonst nur geringer Verkehr auf der Straße. Die Fahrbahn ist asphaltiert und war zur Unfallzeit naß und schlüpfrig. Bei dieser Sachlage hat es das Berufungsgericht für fehlsam und schuldhaft gehalten, daß der Kläger keinen größeren Abstand von dem haltenden Kraftwagen der Beklagten eingehalten hat.

Dem tritt die Revision entgegen. Mit ihren Angriffen kann sie indessen keinen Erfolg haben.

a) Zu Unrecht beanstandet die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/st gehabt habe. Ersichtlich hat sich das Berufungsgericht insoweit die Würdigung des Landgerichts zu eigen gemacht, das auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Wagner-Hohenlobbese gleichfalls als erwiesen angesehen hat, daß der Kläger mit einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/st gefahren ist. Daß der Kläger, wie die Revision hervorhebt, selbst seine Fahrgeschwindigkeit mit 40 km/st angegeben hat, ist weder von dem Sachverständigen noch von den Vordergerichten übersehen, vielmehr ausdrücklich erwähnt worden. Der Sach-

verständige und, ihm folgend, die Vordergerichte haben aber eine größere Geschwindigkeit für gegeben gehalten, weil sich die festgestellte Länge der Bremsspur des Wagens des Klägers anders nicht erklären lasse und auch die beim Anstoß eingetretenen Schäden auf eine größere Kraft schließen ließen. Der Einfluß nassen Asphalts, den die Revision zu bedenken gibt, ist vom Sachverständigen hierbei berücksichtigt worden; er hat es auch nicht etwa unternommen, die Fahrgeschwindigkeit des Klägers aus den eingetretenen Schäden zu errechnen, sondern selbst hervorgehoben, daß eine derartige Bestimmung nicht möglich sei. Es stand in der freien Überzeugung des Tatrichters, sich bei diesen Beweisergebnissen ein Bild von der Fahrgeschwindigkeit des Klägers zu machen. Ge_en § 286 ZPO hat das Berufungsgericht hierbei nicht verstoßen.

b) Die Revision hält die Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht für rechtsirrig. Sie meint, der Kläger habe davon ausgehen dürfen, daß der an der Seite der Fahrbahn haltende Wagen zum Parken abgestellt gewesen sei. Beim Vorbeifahren an einem zum Parken abgestellten Personenkraftwagen brauche aber die Möglichkeit nicht in Betracht gezogen zu werden, daß die Tür zur Fahrbahnseite unvermutet geöffnet werde. Der Kläger habe an dem Wagen nicht anders vorbeizufahren brauchen als an einem abgestellten Handkarren. Dazu habe bei der Übersichtlichkeit der Verkehrssituation ein Abstand von 34 cm genügt.

Es ist hier nicht zu erörtern, ob den Erwägungen der Revision für den Fall beigetreten werden kann, daß ein Kraftwagen am Rande der Straße zum Parken abgestellt und von seinen Insassen verlassen ist. Wie das Berufungsgericht nämlich festgestellt hat, hatte der Erstbeklagte, nachdem er vorher

in gleicher Richtung wie der Kläger gefahren war, den Wagen am rechten Straßenrand eben erst angehalten, um aus-
zusteigen; nach dem Anhalten waren nur etwa 10 Sekunden
vergangen, bis er die Wagentür öffnete. Allerdings hat das
Berufungsgericht nicht für erwiesen gehalten, daß der Kläger
das Ausrollen des Fahrzeuges oder die Anwesenheit des Erst-
beklagten als Wageninsassen wahrgenommen hat oder hätte wahr-
nehmen müssen. Nach dem Sinn seiner Ausführungen hat es aber
die Annahme abgelehnt, daß der Kläger den Wagen als verlas-
sen habe ansehen dürfen. Vielmehr hat es ihn für verpflichtet
gehalten, der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß jemand den
Wagen während seiner Vorbeifahrt zur Fahrbahnseite hin würde
verlassen wollen.

Hiergegen lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben.
Zuverlässige Anzeichen, aus denen sich für den Kläger mit Ge-
wisheit ergeben hätte, daß der Wagen zum Parken abgestellt und
ohne Insassen gewesen sei, haben nicht vorgelegen. Der Wagen
der Beklagten hat nicht etwa auf einem Parkplatz gestanden,
sondern am Rande der Straße, nicht inmitten anderer abgestell-
ter Fahrzeuge oder auch schräg zum Bordstein, sondern einzeln
und in der Richtung des Straßenverlaufs. Als geschlossener
Wagen gewährte er keinen freien Einblick in sein Inneres. Bei
der Unklarheit der Lage durfte der Kläger also nicht darauf
vertrauen, daß der Wagen verlassen sei. Vielmehr war durch-
aus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich eine Person in
dem Wagen befand. Da bei der überwiegend vorhandenen Links-
steuerung der Kraftwagen das Aussteigen vom Fahrersitz aus
nach rechts erschwert und auch nicht üblich ist, lag es im
Bereich der vom Kläger in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten,
daß jemand nach links hin aus dem haltenden Wagen würde aus-
steigen wollen.

Nach dem im Straßenverkehr geltenden Vertrauensgrundsatz kann sich der Teilnehmer am Verkehr freilich in der Regel darauf verlassen, daß andere sich verkehrsmäßig verhalten. Wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, brauchte der Kläger daher nicht damit zu rechnen, daß der Fahrer des haltenden Wagens die linke Wagentür plötzlich in einer Weite von 45 cm öffnen würde. Andererseits hat das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß auch die Annahme abgelehnt, daß der Fahrer eines am rechten Straßenrand haltenden Wagens sich nur durch einen Blick in den Rückspiegel, durch die Heckscheibe oder die Seitenfenster, keinesfalls aber durch geringfügiges Öffnen der Tür davon überzeugen dürfe, ob auch kein Verkehrsteilnehmer von rückwärts nahe, den er beim Aussteigen gefährden könnte. Unter Umständen muß von einem Kraftfahrer sogar verlangt werden, daß er sich durch geringes Öffnen der Tür und Hinausbeugen über die Verkehrslage auf der Straße Gewißheit verschafft, so namentlich dann, wenn Sichtbehinderungen die Zuverlässigkeit anderer Erkundungsmöglichkeit in Zweifel stellen. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger das Anhalten des Wagens der Beklagten hätte bemerken müssen, festgestellt, daß etwa 130 bis 140 m hinter der Stelle, an der der Wagen der Beklagten zum Stehen kam, ein anderes Fahrzeug abgestellt war und daß die Schwachhauser Heerstraße in der Fahrtrichtung des Klägers eine leichte Biegung nach rechts aufweist, so daß die äußerste rechte Straßenseite in Höhe des Wagens der Beklagten vom Kläger bei seinem Herannahen nicht voll eingesehen werden konnte. Umgekehrt war dann aber auch die rückwärtige Sichtmöglichkeit vom Wagen der Beklagten aus nicht unbeeinträchtigt. Um so weniger kann angenommen werden, daß es verkehrswidrig gewesen wäre, wenn der Erstbeklagte die Tür ein wenig geöffnet hätte, um auf die rückwärtige Straße Ausschau zu halten.

Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, konnte der oben erwähnte Vertrauensgrundsatz den Kläger also nicht davon entbinden, sich vor und bei der Vorbeifahrt an dem haltenden Wagen auf die Möglichkeit eines derartigen Verhaltens des Fahrers dieses Wagens einzustellen. Danach durfte er aber, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, nicht mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st in einem Abstand von nur 34 cm an dem Wagen vorbeifahren. Bei diesem geringen Abstand bedeutete das Vorbeifahren eine Gefahr, die sich um so stärker auswirken konnte, als die asphaltierte Straße naß und schlüpfrig war und eine etwaige Ausweichbewegung vor der sich Öffnenden Tür bei der eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit bedrohliche Folgen nach sich zu ziehen vermochte. Der Umstand, daß ein Befahren der Straßenbahnschienen bei deren Glätte die sichere Fahrt seines Wagens hätte beeinträchtigen können, nötigte den Kläger nicht dazu, in einem so engen Abstand an dem haltenden Wagen vorbeizufahren; er hätte seine Fahrweise so einrichten können, daß die rechte Schiene des rechten Gleispaares zwischen den Rädern seines Fahrzeugs blieb. Der Kläger verstieß gegen den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehr (§ 1 StVO) und verletzte die von einem Kraftfahrer im Verkehr zu erfordernde Sorgfalt (§ 276 BGB), wenn er auf der breiten Straße, die ihm genügend Raum bot, mit jener Geschwindigkeit in so engem Abstand an dem Wagen der Beklagten vorbeizufahren suchte.

3. Die Anschlußrevision bekämpft die vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensausgleichung, um zu erreichen, daß der Kläger nicht entsprechend dem Berufungsurteil nur $\frac{1}{3}$ des erlittenen Schadens selbst zu tragen hat, sondern sein Schaden unter der Parteien hälftig geteilt wird. Sie kann hiermit jedoch nicht durchdringen.

Die Schadensausgleichung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Die von ihm vorgenommene Verteilung kann von der Revision mit Erfolg nur angegriffen werden, wenn ihr rechtsirrtümliche Erwägungen zugrunde liegen. Das ist hier nicht der Fall. Das Berufungsgericht hat die rechtlichen Grundlagen der Schadensverteilung zutreffend dargelegt. Seinem Urteil läßt sich auch nicht entnehmen, daß es, wie die Revision meint, verkannt hätte, daß bei der Schadensabwägung in erster Linie von der Maße der Verursachung auszugehen ist, in dem die Beteiligten zu der Entstehung des Schadens beigetragen haben (vgl. u.a. BGH DAR 1954, 14 = VRS 6, 11 = VersR 1954, 59 mit weiteren Nachweisen). In Abwägung der beiderseitigen Verursachung hat es die von den beiden Fahrzeugen ausgehende Betriebsgefahr gegeneinander abgewogen, aber auch das schuldhaftes Verhalten des Klägers und des Erstbeklagten in ihrer für den Unfall ursächlichen Bedeutung und Schwere berücksichtigt. Ein Rechtsfehler ist hierbei nicht ersichtlich. Wenn es die vom fahrenden Wagen des Klägers ausgehende Betriebsgefahr als wesentlich höher veranschlagt hat als die allgemeine Betriebsgefahr des Wagens der Beklagten, dessenungeachtet aber wegen der größeren Schuld des Erstbeklagten und der durch sein schuldhaftes Verhalten bewirkten Gefahrerhöhung den Beklagten $\frac{2}{3}$ und dem Kläger $\frac{1}{3}$ des Schadens auferlegt hat, so läßt sich dies aus Rechtsgründen nicht beanstanden.

Revision und Anschlußrevision müssen hiernach ohne
Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß